

4. Ausarbeitung von Varianten in der Phase der Aufgabenstellung mit dem Ziel des ökonomisch günstigsten Einsatzes der Investitionsmittel;

5. Erfüllung aller Teile des Betriebsplanes, insbesondere Einhaltung der Staatsplantermine und der übrigen Aufgaben des Betriebes.

(3) Im Rahmen des sozialistischen Massenwettbewerbes ist die materielle Interessiertheit einzelner bzw. von Kollektiven an der Lösung der Schwerpunktaufgaben durch folgende Methoden zu fördern:

1. Abschluß von Objektvereinbarungen im Rahmen des Komplexwettbewerbes mit den ausführenden Betrieben und den Zulieferbetrieben;

2. Abschluß von Prämien- und Neuerervereinbarungen;

3. Prämierung hervorragender Einzelleistungen, insbesondere nicht vergütungspflichtiger Verbesserungsvorschläge.

(4) Es ist zulässig, die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds gemäß § 3 Abs. 2 zur Zahlung von Jahresendprämien zu verwenden. Die Jahresendprämien sollen alle Mitarbeiter des Betriebes auf die allseitige Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne orientieren und sie enger mit dem sozialistischen Betrieb verbinden.

(5) Für die Prämierung hervorragender überbetrieblicher Ergebnisse der Projektierungsbetriebe überweisen die Betriebe 3,5 % des geplanten Betriebsprämienfonds an das Ministerium für Bauwesen. Die Überweisung ist jeweils bis zum 15. des Monats nach Quartalschluß für das vergangene Quartal vorzunehmen.

(6) Die Prämierung des Direktors und des Hauptbuchhalters erfolgt durch das übergeordnete Organ. Die Betriebe überweisen hierfür aus dem Betriebsprämienfonds jeweils bis zum 15. des Monats nach Quartalschluß für das vergangene Quartal 550 MDN an das übergeordnete Organ.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

(1) Über die Zahlung der Prämien entscheidet der Direktor nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Alle auf Grund dieser Anordnung gezahlten Prämien sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Die Betriebe bilden neben dem Betriebsprämienfonds einen Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 % des geplanten Lohnfonds abzüglich Treueprämie und Zuschläge. Die Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds ist monatlich vorzunehmen.

(4) Der Betriebsprämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds sind auf die Folgejahre übertragbar.

(5) Die Betriebe haben auf der Grundlage dieser Anordnung Betriebsprämienordnungen auszuarbeiten.

§ 6

Grundsätze

für die Ausarbeitung von Betriebsprämienordnungen

In den Betriebsprämienordnungen sind folgende Grundsätze vorzusehen:

1. in die zielgerichtete Vorgabe sind möglichst alle Mitarbeiter des Betriebes einzubeziehen.

Die Höhe der Vorgabe richtet sich nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung und nach dem zu erreichenden Nutzen;

2. Objektvereinbarungen sind vor Beginn der Arbeiten und für Gesamtobjekte abzuschließen. In den Objektvereinbarungen ist vorzusehen, daß mindestens $\frac{1}{3}$ der Objektprämie erst auf Grund der Bestätigung des ausführenden Betriebes nach Fertigstellung der Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten über die Erreichung der vorgesehenen Kennziffern gezahlt wird.

Die Prämienvorgaben sind außerdem zu differenzieren nach

— Bestätigung der Aufgabenstellung,

— Bestätigung des Projektes,

— Fertigstellung der Ausführungsunterlagen;

3. nach Erfüllung von Objekt- und Prämienvereinbarungen sind die Prämien entsprechend dem jeweiligen Leistungsanteil zu differenzieren;

4. für Jahresendprämien sind die Bedingungen und die Differenzierung für die Höhe der Prämien festzulegen;

5. sämtliche Prämierungen sind im Betrieb zu veröffentlichen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Der VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie, der VEB Baugrund sowie der VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie, Dessau, haben auf der Grundlage dieser Anordnung spezielle, den betrieblichen Belangen angepaßte Prämienordnungen auszuarbeiten und dem Minister für Bauwesen zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) sowie die Anweisung des Ministers für Bauwesen vom 16. Juli 1963 über die Rahmenprämienordnung für die dem Ministerium für Bauwesen und den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1964

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r